



Handschriftenarchiv

Benutzungsordnung

des Handschriftenarchiv Dresdner Kreuzchor

Gültig ab 05.05.2017

§ 1 Benutzung:

Die im Handschriftenarchiv Dresdner Kreuzchor verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche oder interne Bestimmungen oder Regelungen des Handschriftenarchivs Dresdner Kreuzchor und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 2 Art der Benutzung:

- 1) Die Benutzung kann erfolgen
 - A. für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - B. für wissenschaftliche Forschungen
 - C. für sonstige Zwecke.
- 2) Zur Benutzung werden Archivalien im Original vorgelegt. In begründeten Fällen kann das Archiv statt Originale
 - A. Abschriften oder Reproduktionen - auch von Teilen der Archivalien - vorlegen
 - B. oder Auskünfte aus den Archivalien geben.
- 3) Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch

§ 3 Benutzungsantrag:

- 1) Der Benutzer hat einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben.
- 2) Der Benutzer muß gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er das bestehende Urheber- und Personenschutzrechte sowie die Datenschutz-Erklärung des Handschriftenarchivs Dresdner Kreuzchor beachtet und Verstöße gegenüber dem Berechtigten selbst vertritt.
- 3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien aus dem Handschriftenarchiv Dresdner Kreuzchor beruht, ein Belegstück abzuliefern.

§ 4 Benutzungsgenehmigung:

- 1) Die Benutzungsgenehmigungen erteilt der Leiter des Archivs. Die beschränken sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- 2) Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
 - A. gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihrer Organisationen oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden können oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt werden würden,
 - B. Die Archivalien durch das Handschriftenarchiv Dresdner Kreuzchor benötigt werden oder durch die Benutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde. In diesem Fall kann die Benutzung auf andere Weise ermöglicht werden (vgl. § 2 Abs. 2).
- 3) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Versagung nach Abs. 2. 1 geführt hätten, oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Archivsatzung des Stadtarchivs Dresden verstößt.
- 4) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört und damit gegen die Regelungen zur Benutzung von Archivalien im Handschriftenarchiv Dresdner Kreuzchor verstößt.

§ 5 Besondere Regelungen zur Besichtigung:

Das Handschriftenarchiv Dresdner Kreuzchor ist vertraglicher Depositär im Archiv des Dresden Kreuzchors und dem Evangelischen Kreuzgymnasiums Dresden in der Dornblüthstraße 4, 01277 Dresden. Bei einem Besuch im Handschriftenarchiv Dresden Kreuzchor gilt damit automatisch auch die Archivsatzung und sämtliche zusätzliche Regelungen des Stadtarchivs Dresden.

§ 6 Auswärtige Benutzung:

In besonders begründeten Fälle besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien, auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

§ 7 Reproduktion und Nutzung:

- 1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien oder Digitalisierungen (PDF) angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt.
- 2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen ein Veröffentlichungsentgelt und unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

§ 9 Kosten der Benutzung:

- 1) Die Benutzung des Archivs ist unentgeltlich.
- 2) Entstehende Sachkosten (z.B. für Reproduktionen), Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte nach § 8 werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der Kostenordnung des Handschriftenarchivs Dresdner Kreuzchor berechnet.

Marc Eric Mitscherling

Archivleiter

Dresden, den 05.05.2017